

## **Außenbereichssatzung Thiergärtner Straße**

### **Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)**

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 30.09.2020 die Außenbereichssatzung Thiergärtner Straße gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen hat.

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB wird die Außenbereichssatzung Thiergärtner Straße mit Begründung ab heute beim Planungs- und Baureferat – Stadtplanungsamt – im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Außenbereichssatzung Thiergärtner Straße Auskunft gegeben.

**Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.**

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth ([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)) in der Rubrik *Rathaus, Bürgerservice* unter *Planen, Bauen* in das Internet eingestellt wurden.

**Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt die Außenbereichssatzung Thiergärtner Straße in Kraft.**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Thiergärtner Straße schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, 30.10.2020  
STADT BAYREUTH

(Thomas Ebersberger)  
Oberbürgermeister